

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 23. März 1874.

1. Ausführung des Reichsgesetzes über die Kriegseleistungen.

Verschiedene Vorschriften des Reichsgesetzes über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873, welches im Abdruck beigelegt ist, machen für den Bremischen Staat Ausführungsbestimmungen erforderlich. Nachdem der Senat über diesen Gegenstand von seinen Commissarien bei der Quartierdeputation sich hat berichten lassen, sieht er sich veranlaßt den anliegenden Gesetzentwurf der Bürgerschaft zur Genehmigung zu empfehlen und denselben mit den nachstehenden Erläuterungen zu begleiten.

Anlage I.

Anlage II.

Im Allgemeinen besteht der Inhalt des Reichsgesetzes darin, daß den Gemeinden, beziehungsweise den Privaten, gewisse Verpflichtungen für den Kriegsfall auferlegt werden, welche durch das Gesetz selbst ohne Weiteres begründet werden. Nur zu einzelnen Paragraphen sind Ausführungsbestimmungen erforderlich.

1. Nach § 4 soll die nach den Landesgesetzen zuständige Civilbehörde auf Requisition der Militärbehörde bestimmen, in welchen Fällen und in welchem Umfange die im § 3 aufgezählten Verpflichtungen der Gemeinden einzutreten haben. Hierzu bedarf es keiner neuen Ausführungsbestimmung, weil aus § 2 des Bremischen Gesetzes vom 9. Juni 1872, die Ausführung der Reichsgesetze über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht und über die Kriegseleistungen betreffend, sich zur Genüge ergibt, welche Bremischen Behörden in jedem einzelnen Falle zuständig sind.

2. Nach § 17 des Reichsgesetzes sollen von den einzelnen Bundesstaaten für die f. g. Landlieferungen (§ 16) Lieferungsverbände gebildet werden, welche nach § 26 auch für die Lieferung von Mobilmachungspferden eine gewisse Bedeutung haben; jedoch kann für Staaten von geringem Gebietsumfange davon Abstand genommen werden, in welchem Falle der ganze Staat als ein Lieferungsverband behandelt wird; innerhalb des bisherigen Geltungsgebiets des Gesetzes über die Kriegseleistungen vom 11. Mai 1851 (also auch in Bremen) sind bis zu anderweiter Regelung die Kreise und gleichartigen Verbände als Lieferungsverbände festzuhalten. Diese Vorschrift bedarf deshalb einer Ausführungsbestimmung, weil bisher die Sache für die eigentlichen Landlieferungen und für die Stellung von Mobilmachungspferden formell etwas verschieden behandelt war, was in Folge des neuen Gesetzes zu Zweifeln und Unklarheiten Anlaß giebt. Für die Landlieferungen erscheinen nämlich nach §§ 2 und 3 des angeführten Bremischen Gesetzes vom 9. Juni 1872, verglichen mit §§ 5 und 18 des (Preussischen) Gesetzes vom 11. Mai 1851, die drei Städte und die beiden Bezirke des Landgebiets als fünf besondere Kreise, ohne daß sie jedoch ausdrücklich als solche bezeichnet wären; dagegen erklärt das am 7. Februar 1870 vom Senat erlassene Reglement über Bestellung u. von Mobilmachungspferden im § 4 den Bremischen Staat ausdrücklich für einen Kreis, welcher durch die daselbst erwähnte Senatscommission in „Bezirke“ eingetheilt werden soll. Da eine Abänderung des lezterwähnten mit der Preussischen Militärverwaltung vereinbarten Reglements aus mehrfachen Gründen nicht wünschenswerth, für die allgemeinen Landlieferungen (abgesehen von den Mobilmachungspferden) aber die eine wie die andere Art der Regelung gleich zweckmäßig ist, so empfiehlt es sich, jetzt für beide Zwecke den Bremischen Staat für einen Lieferungsverband ausdrücklich zu erklären.

3. Nach §§ 21 und 22 des Reichsgesetzes sollen die „oberen Verwaltungsbehörden“ gewisse für die zum Empfang von Vergütungen für Kriegseleistungen Berechtigten bestimmte Bekanntmachungen erlassen. Es empfiehlt sich, dieses

Geschäft der Centralquartierdeputation zuzuweisen, was aber einer ausdrücklichen Bestimmung bedarf.

4. Nach dem bereits angeführten § 26 des Reichsgesetzes sollen die Sachverständigen für die Abschätzung von Mobilmachungspferden durch die Vertretungen der Lieferungsverbände „periodisch“ gewählt werden. Es wird zweckmäßig sein, die Wahlperiode auf drei Jahre festzusetzen. Die Zahl der Sachverständigen ist bereits durch das Reglement vom 7. Februar 1870 (§ 7 am Ende unter 2) auf drei festgesetzt worden. Die Vornahme der Wahl wird für den Bremischen Lieferungsverband der Centralquartierdeputation am zweckmäßigsten zu übertragen sein.

5. Dem § 27 des Reichsgesetzes, nach welchem das Verfahren bezüglich der Stellung der Mobilmachungspferde von den einzelnen Bundesstaaten geregelt werden soll, wird für Bremen durch das erwähnte Reglement vom 7. Februar 1870 Genüge geleistet. Dasselbe wird durch das Reichsgesetz nur in soweit abgeändert, als die Sachverständigen (Abschätzungscommissare) künftig nicht mehr durch die Senatscommission, sondern durch die Centralquartierdeputation zu wählen sein werden. Das ganze übrige Verfahren wird hierdurch nicht berührt.

2. Schuldentilgung.

Anlage III.

Die Deputation zur Verwaltung des Tilgungsfonds hat ihren Jahresbericht für 1873 eingereicht, welcher der Bürgerschaft hieneben zugeht.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 23. März 1874.

Gesetz über die Kriegisleistungen. Vom 13. Juni 1873.

(Reichsgesetzbl. S. 129 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Bundesgebiets zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

Beschränkt sich die Mobilmachung auf einzelne Abtheilungen der bewaffneten Macht, so tritt diese Verpflichtung nur bezüglich der mobil gemachten, augmentirten oder in Bewegung gesetzten Theile derselben, sowie zur Herstellung der nothwendigen Vertheidigungsanstalten ein.

§ 2.

Diese Leistungen sollen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als für die Beschaffung der Bedürfnisse nicht anderweitig, insbesondere nicht durch freien Ankauf, beziehungsweise Baarzahlung oder durch Entnahme aus den Magazinen gesorgt werden kann.

Für diese Leistungen ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Vergütung aus Reichsmitteln zu gewähren.

1. Kriegisleistungen der Gemeinden.

§ 3.

Dem Reiche gegenüber sind zunächst die Gemeinden zu nachfolgenden Leistungen verpflichtet:

- 1) Gewährung des Naturalquartiers für die bewaffnete Macht, einschließlich des Heergefolges, sowie der Stallung für die zugehörigen Pferde, beides, soweit Räumlichkeiten hierfür vorhanden sind;
- 2) Gewährung der Naturalverpflegung für die auf Märschen und in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heergefolges, sowie der Fourage für die zugehörigen Pferde.

- 3) Ueberlassung der im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke und Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienste als Gespannführer, Begleiter und Boten, sowie zum Wege-, Eisenbahn- und Brückenbau, zu fortifikatorischen Arbeiten, zu Fluß- und Hafensperren und zu Boots- und Prahmdiensten;
- 4) Ueberweisung der für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und vorhandenen Gebäude, sowie der im Gemeindebezirk vorhandenen Materialien zur Anlegung von Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Lagern, Uebungs- und Bivouaksplätzen, zu fortifikatorischen Anlagen und zu Fluß- und Hafensperren;
- 5) Gewährung des im Gemeindebezirk vorhandenen Feuerungsmaterials und Lagerstrohs für Lager und Bivouaks, sowie
- 6) der sonstigen Dienste und Gegenstände, deren Leistung beziehungsweise Lieferung das militärische Interesse ausnahmsweise erforderlich machen könnte, insbesondere von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, Arznei- und Verbandmitteln, soweit die hierzu erforderlichen Personen und Gegenstände im Gemeindebezirk anwesend und beziehungsweise vorhanden sind.

§ 4.

In welchen Fällen und in welchem Umfange die Verpflichtungen des § 3 einzutreten haben, wird auf Requisition der Militärbehörde durch Anordnung der nach den Landesgesetzen zuständigen Civilbehörde bestimmt. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

In den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, oder welche da, wo Kreisverbände nicht bestehen, nach der letzten Volkszählung mindestens 25,000 Seelen haben, werden der Regel nach die Requisitionen direct an den Stadtvorstand gerichtet.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde auch sonst die Leistungen direct von der Gemeindebehörde und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde (§ 6) unmittelbar requiriren.

Anordnungen wie Requisitionen sind in der Regel schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten.

Ueber die erfolgte Leistung ist Bescheinigung auszustellen.

§ 5.

Für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der geforderten Leistungen sind die Gemeinden verantwortlich. Die Weigerung oder Säumniß derselben berechtigt die Civilbehörde, die Leistung zwangsweise herbeizuführen. Bei Gefahr im Verzuge ist hierzu auch die Militärbehörde befugt.

§ 6.

Die Gemeinden sind berechtigt, behufs Erfüllung der geforderten Leistungen, die zur Theilnahme an den Gemeindelaften Verpflichteten, sowie die sonst in der Gemeinde sich aufhaltenden oder Eigenthum in derselben besitzenden Angehörigen des Reichs zu Naturalleistungen und Diensten aller Art heranzuziehen, insbesondere auch die in den Gemeindebezirken gelegenen Grundstücke und Gebäude, mit Ausnahme der landesherrlichen Schlösser und der unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Gebäude oder Gebäudetheile, zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Die in der Gemeinde durch die Leistungen etwa entstehenden Baarkosten sind von den zur Theilnahme an den Gemeindelaften Verpflichteten aufzubringen.

Die Gemeinden sind berechtigt, Naturalquartier und Verpflegung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung (Absatz 1) umzulegen.

§ 7.

Die Gemeinde hat den nach § 6 mit Naturalleistungen oder Diensten in Anspruch Genommenen Vergütung in dem Umfange zu gewähren, in welchem die letztere nach den folgenden Bestimmungen vom Reiche gewährt wird.

Die Gemeinde ist in der Regel nicht verpflichtet, die Vergütung früher auszusahlen, als sie ihr vom Reiche zur Verfügung gestellt ist. Jedoch ist in den Fällen besonderer Bedürftigkeit oder unverhältnismäßiger Belastung einzelner Leistungspflichtiger diese Vergütung vorschussweise von der Gemeinde zu zahlen.

Von diesen besonderen Fällen abgesehen, kommen die vom Reiche zu zahlenden Zinsen (§ 20) den Einzelnen zu.

Zur Sicherung seiner Forderung kann jeder von der Gemeinde in Anspruch Genommene über die von ihm gemachte Leistung eine Bescheinigung von der Gemeinde fordern.

§ 8.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke.

§ 9.

Vergütung für Naturalquartier und Stallung wird seitens des Reichs nur gewährt:

- 1) für die Truppentheile, welche schon vor der Mobilmachung zur Besatzung des Ortes gehörten, bis zu ihrem Ausmarsche;
- 2) für die Truppentheile, welche zur Besatzung des Ortes nach der Mobilmachung einrücken, insbesondere auch für die Besatzung der Stappenorte;
- 3) für Ersatztruppen in ihren Standquartieren,

und zwar nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen.

In diesen Fällen finden bezüglich der Beschaffenheit des Quartiers im Allgemeinen die für den Friedenszustand geltenden Vorschriften Anwendung. In allen übrigen Fällen muß der Einquartierte sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann, und sind dem Quartiergeber nur die auf Requisition der Militärbehörde gemachten Auslagen zu ersetzen.

§ 10.

Die Entschädigung für die Naturalverpflegung erfolgt nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen, jedoch mit der Maßgabe, daß nur die Hälfte dieser Sätze gewährt wird, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und bei ähnlichen Veranlassungen nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten dasjenige gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde.

§ 11.

Für Gewährung von Fourage werden, soweit sie in natura vorhanden war, die Durchschnittspreise der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — bewilligt. Soweit die nöthige Fourage im Gemeindebezirke nicht vorhanden war, und von der Gemeinde durch Ankauf herbeigeschafft werden mußte, erfolgt die Vergütung nach den Durchschnittspreisen, welche zur Zeit der Lieferung in dem Markttorte des Lieferungsverbandes (§ 19 Absatz 2 und 3) bestanden, zu dessen Bezirke die Gemeinde gehört.

§ 12.

Für den Vorspann und die Spanndienste gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- 1) die Vergütung erfolgt tageweise nach den von dem Bundesrathe von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes (§ 17) endgültig festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirke üblichen Fuhrpreisen zu normiren. Werden die Fuhrten einen halben Tag oder darunter in Anspruch genommen, so wird ein halber Tag berechnet.

Auch für die Fahrt vom Wohn- nach dem Stellungsorte und zurück wird Vergütung nach gleichen Grundsätzen gewährt, wenn die

Entfernung mehr als eine Meile beträgt; in diesem Falle ist eine Wegestrecke bis zu zwei Meilen einem halben Tage gleichzusetzen.

- 2) Fuhren, die länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten werden, haben auf der ihnen vorzuschreibenden Stappenstraße neben freiem Quartier für Führer und Zugthiere freie Verpflegung zu beanspruchen, ohne Kürzung ihrer Fuhrpreise.
- 3) Werden Fuhren länger als 48 Stunden außerhalb ihrer Heimath, oder auf unbestimmte Dauer in Anspruch genommen, so sind Zugthiere, Wagen und Geschirr vor dem Abgang durch Sachverständige zu taxiren, und ist dem Eigenthümer auf Grund der Tage voller Ersatz für Verluste, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind.

Ist eine vorherige Schätzung nicht möglich, so soll der Werth nachträglich festgestellt werden.

§ 13.

Für die Gewährung von Arbeitskräften und Transportmitteln mit Ausnahme der Fuhrenleistung, sowie für die Lieferung des Lagerstrohes und Feuerungsmaterials für Lager und Bivouaks wird die Vergütung nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen gewährt.

§ 14.

Für Einräumung der zu Kriegszwecken erforderlichen, leerstehenden oder disponiblen, eigenen Gebäude der Gemeinden und für die Ueberlassung freier Plätze, Dedungen und unbestellter Aecker — bis zur Zeit der Bestellung — zu militärischen Zwecken, wird Vergütung nur für die durch die Benutzung erweislich herbeigeführte Beschädigung und außerordentliche Abnutzung gewährt.

Bei Ueberweisung sonstiger Gebäude und Grundstücke wird auch für die entzogene Nutzung Vergütung gewährt, soweit der Vergütungsanspruch nicht durch das Gesetz über die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. December 1871, überhaupt ausgeschlossen ist.

Werden Grundstücke, welche zur Ergänzung fortificatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung in Anspruch genommen worden sind, nach eingetretener Desarmirung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Feststellung der Entschädigung für die Abtretung des Eigenthums im Wege des für Enteignungen vorgeschriebenen Verfahrens.

§ 15.

Die Vergütung für alle in den §§ 9 bis 14 nicht genannten Kriegseleistungen erfolgt nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen.

II. Landlieferungen.

§ 16.

Durch Beschluß des Bundesrathes kann, falls der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise nicht sicherzustellen ist, die Lieferung des Bedarfs an lebendem Vieh, Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine angeordnet werden (Landlieferungen).

§ 17.

Die Verpflichtung zu den im § 16 bezeichneten Leistungen liegt Lieferungsverbänden ob, welche von den einzelnen Bundesstaaten unter Rücksichtnahme auf angemessene Leistungsfähigkeit und thunlichst im Anschlusse an die bestehende Bezirkseinteilung zu bilden sind.

Für Staaten von geringem Gebietsumfange kann von der Bildung besonderer Verbände Abstand genommen werden, in welchem Falle die Lieferungsverpflicht dem Staate als solchem obliegt.

Innerhalb des bisherigen Geltungsgebietes des Gesetzes über die Kriegslieferungen vom 11. Mai 1851 (Bundes-Gesetzbl. von 1867, S. 125) sind bis zur anderweiten Regelung die Kreise und gleichartigen Verbände als Lieferungsverbände beizubehalten.

Den Umfang der Lieferungen und die Lieferungsverbände, von welchen dieselben zu leisten sind, hat der Bundesrath festzusetzen.

Bei Feststellung der Lieferungen und bei der Untervertheilung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß den einzelnen Lieferungsverbänden nur die Lieferung solcher Gegenstände und Quantitäten auferlegt wird, die sich in deren Bereiche in natura vorfinden.

§ 18.

Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 finden auf Landlieferungen analoge Anwendung.

Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittelung der Gemeinden bedienen.

§ 19.

Die Feststellung der für geliefertes lebendes Vieh zu gewährenden Vergütung erfolgt durch sachverständige Schätzung unter Anwendung der Bestimmungen des § 33 nach den im Frieden ortsüblichen Preisen.

Die Höhe der Vergütung für alle übrigen Landlieferungen wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Für jeden Lieferungsverband werden dabei die Preise des Haupt-Markortes desselben zu Grunde gelegt.

In denjenigen Bundesstaaten, in denen auf Grund der Gesetze Normal-Markorte festgesetzt sind, bewendet es für die danach gebildeten Bezirke bei den Preisen der letzteren mit der Maßgabe, daß für jeden Lieferungsverband die Preise nur eines, und zwar desjenigen Normal-Markortes zu Grunde gelegt werden, zu welchem der größere Theil des Lieferungsverbandes gehört.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 20.

Die Vergütung für die in Gemäßheit des § 3 Nr. 6 erfolgten außerordentlichen Leistungen ist aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar zu zahlen.

Ueber die Vergütungsansprüche bezüglich aller übrigen Kriegslieferungen werden auf Grund der festgestellten Liquidation Auerkennnisse ausgestellt, welche auf den Namen desjenigen lauten, der die Vergütung zu beanspruchen hat. Dieselben werden nach Maßgabe des § 21 eingelöst und die darauf zu zahlenden Beträge vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats mit vier vom Hundert verzinst.

Der Bundesrath hat diejenigen Behörden zu bestimmen, bei welchen die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erhebenden Vergütungsansprüche anzumelden, sowie diejenigen, von welchen die Auerkennnisse auszustellen sind. Auch hat er das hierbei zu beobachtende Verfahren vorzuschreiben.

§ 21.

Die Einlösung der nach § 20 ertheilten Auerkennnisse und die Zinszahlung findet nach Maßgabe der verfügbaren Mittel statt.

Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Auerkennnisse gegen Rückgabe derselben. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Inhaber der Auerkennnisse werden von den oberen Verwaltungsbehörden durch öffentliche Bekanntmachung in deren amtlichen Anzeigebättern aufgefordert, dieselben behufs Empfangnahme von Capital und Zinsen bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden öffentlichen Kassen vorzulegen.

Der Zinsenlauf hört mit dem letzten Tage desjenigen Monats auf, in welchem die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

§ 22.

Nach Wiedereintritt des Friedenszustandes (§ 32) haben die oberen Verwaltungsbehörden durch Bekanntmachung in den amtlichen Anzeigebättern zur

Anmeldung aller noch nicht angemeldeten Ansprüche auf Vergütung der auf Grund der Abschnitte I. und II. dieses Gesetzes erfolgten Kriegslieferungen aufzufordern. Den von den Gemeinden und Lieferungsverbänden in Anspruch Genommenen ist eine mit dem Tage der Ausgabe des Anzeigeblattes beginnende Präklusivfrist von einem Jahre zur Anmeldung bei den Behörden der Gemeinden und Lieferungsverbände zu stellen.

Den Gemeinden und Lieferungsverbänden ist eine mit demselben Tage beginnende Präklusivfrist von einem Jahre drei Monaten zur Anmeldung bei den in dem Aufruf zu bezeichnenden Behörden zu stellen.

Mit dem Ablauf der Präklusivfrist erlöschen die nicht angemeldeten Ansprüche.

IV. Besondere Bestimmungen bezüglich der Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen.

§ 23.

Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, dieselben zur Benutzung für Kriegszwecke der Militärverwaltung auf Erfordern zur Verfügung zu stellen. Die Vergütung für die entzogene Benutzung sowie für die etwaige Werthverminderung erfolgt nach den im § 14 hinsichtlich der Gebäude gegebenen Vorschriften, sowie nach den Bestimmungen der §§ 20—22.

§ 24.

Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, zum Zwecke der Verwendung für Hafen- und Flußzerren ihre Schiffe und Fahrzeuge der Militärverwaltung gegen eine aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar zu zahlende, dem vollen Werth entsprechende Vergütung eigenthümlich zu überlassen. Findet über den Betrag der Vergütung eine Einigung nicht statt, so erfolgt die Feststellung des Werthes durch Sachverständige nach Maßgabe der Bestimmungen des § 33.

V. Besondere Bestimmungen bezüglich Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§ 25.

Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

- 1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
- 2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
- 3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
- 4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten contractmäßig gehalten werden muß.

§ 26.

Die Sachverständigen (§ 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Commissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§ 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

VI. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen.

§ 28.

Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet:

- 1) die für die Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer Eisenbahnwagen vorrätig zu halten;
- 2) die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse zu bewirken;
- 3) ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material herzugeben.

§ 29.

Für die Bereithaltung der Ausrüstungsgegenstände der Eisenbahnwagen (§ 28 Nr. 1) wird eine Vergütung nicht gewährt.

Für die Militärtransporte (§ 28 Nr. 2) und die Hergabe von Betriebsmaterial (§ 28 Nr. 3) erhalten die Eisenbahnverwaltungen Vergütungen nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs.

Die Vergütung für das übrige hergegebene Material wird gemäß §§ 15 und 33 festgesetzt.

§ 30.

Die den Eisenbahnverwaltungen nach § 29 zu gewährenden Vergütungen werden bis nach Eingang, Prüfung und Feststellung der Liquidationen gestundet und von dem ersten Tage des auf den Eingang der gehörig belegten Liquidation folgenden Monats mit vier vom Hundert verzinst. Die Zahlung der festgestellten Beträge und Zinsen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Hinsichtlich des Aufrufes und der Präclusion der auf Grund des § 28 zu erhebenden Ansprüche finden die Bestimmungen im § 22 analoge Anwendung.

§ 31.

Die Verwaltungen der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatze selbst oder in der Nähe desselben haben bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes den Anordnungen der Militärbehörde Folge zu leisten.

Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Anordnungen ist die Militärbehörde berechtigt, dieselben auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen.

VII. Schlussbestimmungen.

§ 32.

Der Zeitpunkt, mit welchem der Friedenszustand für die gesammte bewaffnete Macht oder einzelne Abtheilungen derselben wieder eintreten und die Verpflichtung zu Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes aufhören soll, wird jedesmal durch Kaiserliche Verordnung festgestellt und im Reichs-Gesetzblatte bekannt gemacht.

§ 33.

Soweit dieses Gesetz nicht besondere Anordnungen enthält, bestimmt der Bundesrath die Behörden, welche die vom Reiche zu gewährenden Vergütungen feststellen.

Die Festsetzung der Vergütung erfolgt in allen Fällen, in welchen dieses Gesetz nichts Anderes vorschreibt, auf Grund sachverständiger Schätzung.

Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartigen Verbände mitzuwirken.

Die Betheiligten sind zum Schätzungstermin vorzuladen.

Die Kosten fallen dem Reiche zur Last.

Im Uebrigen wird das von den gedachten Behörden zu beobachtende Verfahren, insbesondere der etwa einzuhaltende Instanzenzug, vom Bundesrath angeordnet.

§ 34.

Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung gelten in Bezug auf die Zulässigkeit des Rechtsweges und den Gerichtsstand für Klagen aus Ansprüchen, welche wider das Reich auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, dieselben Vorschriften, welche für den Bundesstaat, in dessen Gebiet diese Ansprüche zu erfüllen sind, maßgebend sein würden, wenn die nämlichen Ansprüche gegen ihn zu richten wären.

§ 35.

Für Leistungen, durch welche einzelne Bezirke, Gemeinden oder Personen außergewöhnlich belastet werden, sowie für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigenthum, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht, oder nicht hinreichend entschädigt werden, wird der Umfang und die Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung und das Verfahren bei Feststellung derselben durch jedesmaliges Specialgesetz des Reichs bestimmt.

§ 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Juni 1873.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 23. März 1874.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausführung einiger Vorschriften des Reichsgesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft, was folgt:

§ 1.

Der Bremische Staat bildet einen Lieferungsverband im Sinne der §§ 17 und 26 des Reichsgesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873.

§ 2.

Die obere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 21 und 22 des genannten Reichsgesetzes ist für den Bremischen Staat die Central-Quartier-Deputation.

Derselben wird auch die Wahl der Sachverständigen zur Abschätzung der Mobilmachungspferde, welche jedesmal auf drei Jahre erfolgt, übertragen.
Beschlossen Bremen u. s. w.

Anlage III

zur Mittheilung des Senats
vom 23. März 1874.

Jahresbericht der Tilgungsdeputation.

(Eingereicht am 23. März 1874.)

Im Jahre 1873 hat die Tilgung der Staatsschulden nachstehende Resultate geliefert.

1. Die 3½ % Schuld

Angekauft wurden

März 26.	⌘ 32,960.18	zu 80,4 — 80,5	durchschn. 80,44, mit ⌘ 26,513.40
Juni 28.	" 30,541.66	" 78,75 — 81,93	" 79,32, " " 24,225.29
Sept. 25.	" 30,900. —	" 82 — 82,90	" 82,46, " " 25,481.68
	⌘ 94,402.12	" 78,75 — 82,90	" 80,74, " ⌘ 76,220.65
Eingelöst b. 1873	" 4,621,120.59		mit ⌘ 4,268,436.33
Total.	⌘ 4,715,522.71		" ⌘ 4,344,657.26

Im Jahre 1872 betrugen die Ankaufspreise 81¼ bis 83, durchschnittlich 82,04 Procent.

Die ganze $3\frac{1}{2}$ % Schuld belief sich Ende 1872 auf.....	⌘ 5,586,315.23
1873 wurden angekauft und getilgt	" 94,402.12
Am 26. September 1873 blieb der Schuldbestand	⌘ 5,491,913.11
Auf Grund des Gesetzes vom 14. Septbr. 1873, betr.	
Umwandlung der $3\frac{1}{2}$ % Schuld in den Reichsmünzfuß wurden	
bis Ende 1873 getilgt	" 3,662,011.25
Der Rest betrug daher Ende 1873	⌘ 1,829,901.58
oder.....	⌘ 6,077,888.13
An Stelle der getilgten ⌘ 3,662,011.25 traten	" 12,134,000.—
Die $3\frac{1}{2}$ % Schuld belief sich mithin Ende 1873 auf....	⌘ 18,211,888.13

Die Umwandlung in den Reichsmünzfuß anlangend, so wurden 6156 Schuldscheine zum Betrage von ⌘ 3,662,011.25 eingezogen und getilgt. Dieselben repräsentirten, unter Wegfall der Pfennigbrüche.. ⌘ 12,163,075.90
Für Abrundung der Beträge über ⌘ 85 auf 100 kamen hinzu " 2,930.75
⌘ 12,166,006.65

Für nicht durch 100 theilbare Restsummen	
waren pari zu vergüten	⌘ 271,006.65 " 271,006.65
Davon wurden baar ausgezahlt	" 79,806.65 ⌘ 11,895,000.—
Für die übrigen.....	⌘ 191,200.—
wurden neue $3\frac{1}{2}$ % Schuldscheine zum Curse von 80 %	
ausgefertigt	" 239,000.—
Betrag der bis Ende 1873 neucreirten Schuldscheine, wie oben	⌘ 12,134,000.—

Diese Summe vertheilt sich auf 3490 Schuldscheine, von denen 140 im Gesamtbetrage von ⌘ 4,770,000.— auf den Namen von Stiftungen ausgestellt sind. Von den 3350 Inhaberscheinen lauten 168 auf 10,000, 121 auf 6000, 251 auf 5000, 641 auf 3000, 266 auf 2000, 685 auf 1000, 510 auf 600, 223 auf 500, 485 auf 300 Mark.

Der für Tilgung und Umwandlung der $3\frac{1}{2}$ % Schuld verfügbare Fond betrug laut	
Abrechnung der Generalkasse über den Staatshaushalt von 1873	⌘ 361,892.86
in Restverwaltung des Jahres 1872	" 5,073.52
	⌘ 366,966.38

Ausgegeben wurden, wie oben, für	
Ankauf.....	⌘ 76,220.65 = ⌘ 253,162.28
für Umwandlung	" 79,806.65
	" 332,968.93
und bleiben für fernere Umwandlung reservirt	⌘ 33,997.45

Im Laufe des Jahres 1874 ist mit der Tilgung der zur Umwandlung eingelieferten Schuldscheine fortgefahren und gegenwärtig nur noch ein kleiner Rest von etwa 600,000 Thalern nicht erledigt. Es läßt sich schon jetzt übersehen, daß die Mittel des Tilgungsfonds ausreichen werden, um neben der Umwandlung die Ankäufe im bisherigen Umfange fortsetzen zu können. Es hat daher nur ein einziger Quartaltermin (im December v. J.) auszufallen brauchen.

Die Einnahmen des Tilgungsfonds der $3\frac{1}{2}$ % Schuld waren im vorigen Jahre:

Verkaufte Bauplätze in Bremerhaven ...	⌘ 227,488.47
Ablösung von Meierzinsen zc.	" 47,980.47
Tontinenrenten	" 978.—
Ueberschuß des Weinkellers	" 168,943.40
	⌘ 445,390.34

Dazu aus nicht eingeforderten Capitalien zc.

	" 5,073.52
	⌘ 450,463.86
Die Ausgabe einschl. Reserve betrug ...	" 366,966.38
Ueberschuß der Einnahme	⌘ 83,497.48

Die Generalkasse befand sich am 1. Januar 1873 dem Tilgungsfond	
gegenüber im Vorschusse mit	⌘ 217,190.31
Derselbe verringerte sich um vorstehende.....	" 83,497.48
und betrug mithin Ende 1873 noch	⌘ 133,692.83

2. Die 4 1/2 % Schuld in Gold.

Von dieser Schuld wurden Mk 9000 mit Mk 29,892.85 durch Auslosung getilgt und der Rest von Mk 839,700 im August v. J. mit Hilfe der neuen 4 1/2 % Anleihe in Reichsmark abbezahlt.

3. Die 4 1/2 % Anleihe von 1859.

Durch planmäßige Auslosung wurden 119 Schuldscheine zu Cour. Mk 48,900 oder Mk 146,700 eingezogen.

4. Stand der Staatsschuld Ende 1873.

3 1/2 % Schuld in Gold	Mk 1,829,901.58 =	Mk 6,077,888.13	
" " in Reichsmark	"	12,134,000.—	Mk 18,211,888.13
4 1/2 % Schuld von 1859	Mk 10,671,000.—		
" " " 1872	" 18,000,000.—		
" " " 1873	" 15,000,000.—		
5 % Schuld in Gold	Mk 1,250,000. =	Mk 4,151,785.71	" 43,671,000.—
" " in Courant	" 7,500,000.—		" 11,651,785.71
Summa		Mk 73,534,673.84	

5. Veränderungen seit dem Jahre 1872.

Seit Ende 1872 wurden an neuen Schuldtiteln creirt:

5 % Anleihe, Cour.	Mk 250,000	Mk 750,000.—
4 1/2 % " des Reichsinvalidenfonds	"	15,000,000.—
3 1/2 % " im Reichsmünzfuß	"	12,134,000.—
		Mk 27,884,000.—

Dagegen wurden getilgt:

3 1/2 % Schuld durch Ankauf	Mk 94,402.12 =	Mk 313,550.05
" " durch Umwandlung	"	12,163,075.90
4 1/2 % Schuld in Gold	"	2,818,896.42
4 1/2 % Courantanleihe durch Auslosung	"	146,700.—
Differenz durch wegfallende Pfennigbrüche	"	33.23
		" 15,442,255.60

Zunahme der Schuld in 1873.. Mk 12,441,744.40

Ende 1872 betrug die Staatsschuld laut Jahresbericht (pag. 118 von 1873) .. " 61,092,929.44

Ende 1873 war sie gestiegen (wie oben) auf..... Mk 73,534,673.84

(gez.) **Gildemeister.**

(gez.) **C. C. Weyhausen.**

Die 1871. März 28. Ausgabe in Gold
von dieser Ausgabe wurden 9000 mit 30 200 25 durch die
Leitung der Staatsschuldenverwaltung im Jahre 1871 im Jahre 1871
nach 1871. März 28. Ausgabe in Gold

Die 1871. März 28. Ausgabe in Gold
von dieser Ausgabe wurden 9000 mit 30 200 25 durch die
Leitung der Staatsschuldenverwaltung im Jahre 1871 im Jahre 1871
nach 1871. März 28. Ausgabe in Gold

4. Stand der Staatsschulden Ende 1873

Schuld in Gold	1 250 000 000
Schuld in Reichsmark	12 181 000
Schuld von 1873	10 671 000
1872	12 000 000
1873	12 000 000
Schuld in Gold	1 250 000 000
Schuld in Reichsmark	12 181 000
Schuld von 1873	10 671 000
1872	12 000 000
1873	12 000 000
Schuld in Gold	1 250 000 000
Schuld in Reichsmark	12 181 000
Schuld von 1873	10 671 000
1872	12 000 000
1873	12 000 000

5. Veränderungen seit dem Jahre 1873
Seit Ende 1873 wurden an neuen Schulden
Anlage 250 000
des Reichsschatzungsamtes 12 181 000
im Reichsschatzungsamte 37 384 000

6. Ausgaben wurden getilgt:

Schuld in Gold	1 250 000 000
Schuld in Reichsmark	12 181 000
Schuld von 1873	10 671 000
1872	12 000 000
1873	12 000 000
Schuld in Gold	1 250 000 000
Schuld in Reichsmark	12 181 000
Schuld von 1873	10 671 000
1872	12 000 000
1873	12 000 000

7. G. G. Reichsanstalt
Die Reichsanstalt für die Reichsschatzung
wurde am 1. April 1873 gegründet
und hat seitdem die Reichsschatzung
übernommen. Die Reichsschatzung
wurde am 1. April 1873 gegründet
und hat seitdem die Reichsschatzung
übernommen. Die Reichsschatzung
wurde am 1. April 1873 gegründet
und hat seitdem die Reichsschatzung
übernommen.

Die Reichsschatzung wurde am 1. April 1873
gegründet und hat seitdem die Reichsschatzung
übernommen. Die Reichsschatzung wurde
am 1. April 1873 gegründet und hat
seitdem die Reichsschatzung übernommen.
Die Reichsschatzung wurde am 1. April 1873
gegründet und hat seitdem die Reichsschatzung
übernommen.